

Steuerliche Grundsätze in der Zahnarztpraxis

Seitenzahl: 5

Steuerberater + Rechtsanwälte

Simrockstraße 11
53113 Bonn
T +49 (0) 2 28.9 11 41-0
F +49 (0) 2 28.9 11 41-41
bonn@viandensommer.de

Sachsenring 83
50677 Köln
T +49 (0) 2 21.93 12 27-0
F +49 (0) 2 21.93 12 27-27
koeln@viandensommer.de

www.viandensommer.de

1. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE AUSWERTUNG/GEWINNERMITTLUNG IN DER ZAHNARZTPRAXIS

1.1 Grundlage Finanzbuchhaltung

- Grundlage der Gewinnermittlung
- chronologische und sachliche Zuordnung sämtlicher Geschäftsvorfälle
- Bankkonten/Kasse
- Kontenplan für Zahnärzte
- monatliche Auswertungen:
 - Summen- und Saldenlisten
 - Betriebswirtschaftliche Auswertungen
als vorläufige Gewinnermittlung

1.2 Einnahmen- /Ausgabenrechnung

- übliche Form der Gewinnermittlung in der Zahnarztpraxis
- Gegenüberstellung Betriebseinnahmen (Geldzuflüsse) und Betriebsausgaben (Geldabflüsse)
- Ausnahme: Abschreibungen

2. DIE WICHTIGSTEN BETRIEBSEINNAHMEN UND BETRIEBSAUSGABEN

2.1 Betriebseinnahmen

2.1.1 Vergütungen der KZV

- monatliche Abschlagzahlungen
- vierteljährliche Schlußzahlungen
- Zahlungen für Prothetik etc.

2.1.2 Eigenanteile von Kassenpatienten

2.1.3 Honorare von Kassen- bzw. Privatpatienten

2.1.4 Sonstige

- Honorare für Vorträge
- Honorare für Lehrtätigkeit
- Verkauf von Praxisgegenständen

2.2 Betriebsausgaben

2.2.1 Raumkosten

- laufende Miete
- Nebenkosten (Heizung etc.)
- Strom etc.

2.2.2 Personalkosten

- Löhne und Gehälter
- soziale Abgaben

2.2.3 Fremdlabor und Material

2.2.4 Reparaturen

2.2.5 Abschreibungen

2.2.6 Sonstige

- vorweggenommene Betriebsausgaben
- Porto, Telefon
- Steuerberatungskosten

2.3 Gestaltungsmöglichkeiten

2.3.1 Verschieben von Einnahmen

2.3.2 Verschieben von Ausgaben

2.3.3 Abschreibungen

3. ALLGEMEINES STEUERRECHT FÜR DEN ZAHNARZT

Die wichtigsten Steuerarten im Überblick

3.1 Einkommensteuer

3.1.1 Sieben Einkunftsarten

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (z. B. Renten, Vermittlungsprovisionen, private Veräußerungsgeschäfte)

3.1.2 Ermittlung der Einkünfte

- jede Einkunftsart gesondert
- Gewinneinkunftsarten

$$\begin{array}{r} \text{Betriebseinnahmen} \\ \text{./. Betriebsausgaben} \\ \hline = \text{Gewinn} \end{array}$$

- Überschusseinkunftsarten

$$\begin{array}{r} \text{Einnahmen} \\ \text{./. Werbungskosten} \\ \hline = \text{Überschuß der Einnahmen} \\ \text{über die Werbungskosten} \end{array}$$

- Die in einer Gewinneinkunftsart der Erzielung von Einkünften dienenden Wirtschaftsgüter einschließlich der Schulden bilden das Betriebsvermögen (z. B. Behandlungseinheit)
- Wirtschaftsgüter, die der Erzielung von Einkünften aus einer Überschusseinkunftsart dienen, sind Privatvermögen (z. B. Mietshaus)

- positive und negative Einkünfte werden saldiert:

Gewinn aus Zahnarztpraxis	€ 130.000,00
Verluste aus Vermietung und Verpachtung	– € 30.000,00
Summe der Einkünfte	€ 100.000,00

3.1.3 Zu versteuerndes Einkommen

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten/Gesamtbetrag der Einkünfte	
./. Sonderausgaben	
./. außergewöhnliche Belastungen	
= Einkommen	
./. Kinderfreibeträge	
= <u>zu versteuerndes Einkommen</u>	

3.1.4 Einkommensteuertarif

- linear-progressiver Tarif Grundfreibetrag € 8.004,00 / 16.007,00 (Nullzone) für 2010
- ansteigender Grenzsteuersatz von 15,0 % bis 42,0 % für zu versteuerndes Einkommen von € 8.005,00 / € 16.008,00 bis € 52.882,00 / € 105.763,00 (Progressionszone) für 2010
- konstanter Grenzsteuersatz 42,0 % ab einem zu versteuernden Einkommen von € 52.883,00 / € 105.764,00 (Proportionalzone) für 2010
- Grenzsteuersatz / durchschnittlicher Steuersatz
- Grundtabelle / Splittingtabelle

3.2 Gewerbesteuer

- persönliche Steuerpflicht: jeder Gewerbebetrieb
- Bemessungsgrundlage: Gewerbeertrag
- Gewerbesteuer ist neben Einkommensteuer zusätzlich zu leisten
- Freiberufler wie Zahnärzte zahlen grundsätzlich keine Gewerbesteuer

Risiken bestehen bei:

- Praxislabor
- Verkauf von Zahnpflegemitteln
- Anstellung von Zahnärzten
- Zweigpraxis
- Örtliche/überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften

3.3 Umsatzsteuer

- indirekte Steuer
- Steuerschuldner: Unternehmer
- Bemessungsgrundlage: Netto-Entgelt, auf das der Steuersatz von 19% oder 7% angewandt wird.
- belastet wird allein der private Endverbrauch von Lieferungen und Leistungen durch Überwälzung der Steuer auf den Endverbraucher über den Preis

Verkauf eines Autos:

Nettopreis	€ 30.000,00
Umsatzsteuer 19%	€ 5.700,00
Bruttopreis	€ 35.700,00

- Steuerbefreiung für zahnärztliche Leistungen
- Vorsteuerabzug
- Erbringt ein Unternehmer nur umsatzsteuerfreie Leistungen (z. B. Zahnarzt), ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Umsatzsteuerpflichtig ist die Lieferung und Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Zahnarzt in seiner Praxis (Eigenlabor) hergestellt oder wiederhergestellt hat. Der Steuersatz beträgt 7%. Insoweit besteht auch Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

{Manuskript eines Vortrags von Ulrich Stoffers}